



16. Dezember 2022

Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) 2023

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(13. April - 10. August 2022)

Referenz/Aktenzeichen: Q324-0774

Inhaltsverzeichnis

Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) 2023	1
1 Einführung	3
2 Ausgangslage	4
3 Eingegangene Stellungnahmen	4
4 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	5
4.1 Allgemeine Bemerkungen	5
4.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	6
4.2.1 Kontrolle der Befüll- und Waschplätze (Art. 47a Abs. 1 und 2).....	6
4.2.2 Mitteilung der kantonalen Untersuchungsergebnisse von Pestiziden in den Gewässern an das BAFU (Art. 48 Abs. 3).....	7
4.2.3 Kriterien für verbreitete und wiederholte Überschreitungen der Grenzwerte und Meldung der Überschreitungen an die Zulassungsstellen (Art. 48a)	8
4.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen	15
4.4 Beurteilung der Umsetzung	16
4.4.1 Stellungnahme der Kantone	16
4.4.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger	16
5 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	17

1 Einführung

Die gesetzliche Grundlage der vorliegenden Revision der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) bilden der neue Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) sowie die bestehenden Artikel 6 Absatz 1, 7 Absatz 1, 15 Absatz 2, 20, 21, 46 Absatz 1 und 58 Absatz 1 GSchG.

Der Bundesrat hat das Vernehmlassungsverfahren am 13. April 2022 eröffnet. Es dauerte bis am 10. August 2022. Insgesamt haben 26 Kantone, 60 Organisationen und 1 Einzelperson Stellung genommen. Die Stellungnahmen sind auf der Website der Bundeskanzlei verfügbar.

2 Ausgangslage

Am 19. März 2021 beschlossen die eidgenössischen Räte im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 den neuen Artikel 9 Absatz 3 GSchG. Dieser sieht vor, dass die Zulassung von Pestiziden überprüft wird, wenn der Wirkstoff oder dessen Metaboliten ihre Grenzwerte, die in Artikel 9 Absatz 3 GSchG aufgeführt sind, verbreitet und wiederholt überschreiten. Für Gewässer, die der Trinkwassernutzung dienen, enthält Buchstabe a den generellen Grenzwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g/l}$), der für alle Wirkstoffe und Metaboliten gilt. Für alle Oberflächengewässer gelten nach Buchstabe b die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte. Die Vorlage konkretisiert nun, welches die in Oberflächengewässern zu berücksichtigenden, ökotoxikologischen Grenzwerte sind und definiert die Begriffe wiederholt und verbreitet.

Zusätzlich verlangen weitere Probleme Anpassungen in der GSchV:

- Eine der wichtigsten Ursachen für Grenzwertüberschreitungen durch Pestizide in Oberflächengewässern ist die nicht vorschriftsgemässe Entwässerung von Plätzen, auf denen Spritzgeräte für Pflanzenschutzmittel befüllt oder gereinigt werden. Immer noch gibt es solche Plätze, von denen das mit Pflanzenschutzmitteln verschmutzte Abwasser direkt in ein Gewässer oder in eine zur Behandlung dieses Abwassers nicht geeignete Abwasserreinigungsanlage geleitet wird oder ins Grundwasser versickern kann. Um diese Ursache von Grenzwertüberschreitungen zu beseitigen, sollen die Kantone die Entwässerung und den Zustand dieser Plätze mindestens einmal in vier Jahren überprüfen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) darüber Bericht erstatten. Festgestellte Mängel sind je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2028 zu beheben. Die erstmalige Kontrolle aller Plätze, auf denen Spritzgeräte befüllt oder gereinigt werden, soll bis spätestens am 31. Dezember 2026 erfolgen.
- Eine Untersuchung der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle im Auftrag der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte hat festgestellt, dass bei der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen nach Artikel 20 GSchG und dem Vollzug der darin erforderlichen Schutzvorschriften ein grosser Handlungsbedarf besteht. Dieser Handlungsbedarf wurde auch im Rahmen der Debatte zur Pa.Iv 19.475 thematisiert. Immer noch verfügt rund ein Drittel aller Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht über bundesrechtskonforme Schutzzonen, womit der Schutz des dort geförderten Trinkwassers nicht gewährleistet ist. Die seit 1972 geltende Pflicht, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden, soll deshalb beschleunigt umgesetzt werden. Noch fehlende oder nicht bundesrechtskonforme Grundwasserschutzzonen sollen bis spätestens am 31.10.2030 ausgeschieden und in der Nutzungs- und Richtplanung berücksichtigt werden. Noch nicht getroffene Schutzmassnahmen sollen bis zum 31. Dezember 2034 umgesetzt sein. Die Kantone sollen dem BAFU bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über die noch nicht umgesetzten Schutzzonen und Massnahmen einreichen sowie je einen Zwischen- und Abschlussbericht über die Umsetzung.

3 Eingegangene Stellungnahmen

Es sind insgesamt 87 Stellungnahmen eingegangen. Eine Liste aller an der Vernehmlassung teilnehmenden sowie die verwendeten Abkürzungen finden sich im Anhang. An der Vernehmlassung teilgenommen haben:

- 26 Kantone,
- 5 Kantonale Konferenzen oder Vereinigungen,
- 2 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete,
- 5 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien,
- 3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft,
- 4 Verbände der Wasserversorgung und Wasserwirtschaft,

- 8 nationale Umweltschutzorganisationen,
- 3 kantonale Sektionen des WWF,
- 1 Umweltorganisation der Wirtschaft,
- 3 Branchenverbände der Wirtschaft,
- 19 Mitgliedorganisationen des Schweizerischen Bauernverbandes SBV (kantonale Bauernverbände sowie Dach- und Fachorganisationen), 1 Fachkommission des SBV und 1 regionaler Mitgliedverband einer Fachorganisation des SBV, (im Folgenden als "Mitgliedverbände des SBV" bezeichnet)
- 1 weitere landwirtschaftliche Branchenorganisation,
- 2 Berufsverbände,
- 1 Institution aus Wissenschaft und Forschung,
- 1 regionale Organisation der Berggebiete,
- 1 Einzelperson.

Eine zur Vernehmlassung eingeladenen Organisation hat explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

4 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Änderungen der GSchV mehrheitlich Unterstützung finden. Anträge wurden v.a. zur Definition der verbreiteten und wiederholten Grenzwertüberschreitungen sowie zum Umfang des beschleunigten Vollzugs der Grundwasserschutzzonen eingebracht.

Insgesamt äussern sich 58 Teilnehmende zustimmend oder mehrheitlich zustimmend zur Vorlage. Die Änderungen werden insbesondere von 23 Kantonen (AG, AI, AR, BE, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) und 5 kantonalen Vereinigungen (BPUK, KWL, KBNL, KVU, VKCS) mehrheitlich begrüsst, allerdings oft mit Vorbehalten zum Umfang des beschleunigten Vollzugs der Grundwasserschutzzonen.

Ebenfalls im Grundsatz mit der Gesamtvorlage einverstanden sind 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (GemV, SAB), 3 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (GLP, GPS, SP), 1 Branchenverband der Wirtschaft (JardinS), 4 Verbände der Wasserversorgung und Wasserwirtschaft (SVGW, 4Aqua, AWBR, VSA), 4 Mitgliedverbände des SBV (AgriJU, BioS, SOV, AZO), 8 nationale Umweltschutzorganisationen (AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF) sowie 3 kantonale Sektionen des WWF (LU, UR, VS), 1 Umweltorganisation der Wirtschaft (Ecoswiss) und 4 weitere Teilnehmende (AGB, Eawag, FFU, SVU). Dabei werden oft die Kriterien für verbreitete Grenzwertüberschreitung kritisiert, die dazu führen würden, dass die Zulassung von zu wenigen Pestiziden überprüft werden muss.

26 Teilnehmende lehnen die Vorlage mehrheitlich oder ganz ab. Dies sind die 3 Kantone BL, FR und NE, 2 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (FDP, SVP), 3 Dachverbände der Wirtschaft (econoS, SBV, SGV), 1 Branchenverband der Wirtschaft (SCI) sowie 16 Mitgliedverbände des SBV (AgriGE, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, JULA, Promét, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SwissBeef, SVZ, VSKP, ZSBB) und 1 weitere landwirtschaftliche Branchenorganisation (VSGP). Kritisiert werden v.a. die Kriterien für verbreitete Grenzwertüberschreitungen, die dazu führen würden, dass die Zulassung von zu vielen Pestiziden überprüft werden müsse.

3 Teilnehmende äussern sich nicht eindeutig zum Grad der Zustimmung oder Ablehnung der Gesamtvorlage: AGORA, WaldS und eine Privatperson. Aufgrund des Tenors der Gesamtstellungnahme kann man vermuten, dass die Privatperson die Vorlage teilweise oder vollständig ablehnt. AGORA nimmt nur zu einzelnen Artikeln Stellung und WaldS äussert sich explizit nur zu Einzelbereichen, welche die Waldwirtschaft betreffen.

4.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

4.2.1 Kontrolle der Befüll- und Waschplätze (Art. 47a Abs. 1 und 2)

Absatz 1 (Verpflichtung der Kantone zur Durchführung der Kontrollen)

Die Kontrolle der Befüll- und Waschplätze ist weitestgehend unbestritten. 77 Teilnehmende stimmen ihr voll oder mehrheitlich zu. Nur 3 Teilnehmende (GR, NE, Promét) lehnen sie mehrheitlich oder vollständig ab. 7 Teilnehmende (VKCS, FDP, SVP, SGV, SVU, Ecoswiss, Privat) äussern sich nicht konkret zu diesem Artikel.

19 Teilnehmende (14 Kantone (AG, AI, AR, GL, GR, NW, OW, SG, SH, TG, TI, VD, VS, ZH), 4 kantonale Vereinigungen (BPUK, KWL, KBNL, KVV) und AgriJU) beantragen eine redaktionelle Präzisierung des Verordnungstextes, wodurch Missverständnisse verhindert werden könnten ("mindestens einmal innerhalb von vier Jahren" anstelle von "alle vier Jahre"). Die Formulierung "alle vier Jahre" könne so missverstanden werden, dass alle Kontrollen im gleichen Jahr stattfinden müssten. Zudem müssten auch häufigere Kontrollen, z.B. bei Sanierungen, möglich sein.

BE beantragt "regelmässige" Kontrollen anstelle von "Kontrollen alle vier Jahre", da nach erfolgter Erstkontrolle (gemäss Übergangsbestimmung Absatz 1) auf Dauer angelegte Sanierungen erfolgt sein würden und danach die Kontrollfrequenz verlängert werden könne.

GR beantragt, die Pflicht zur Sanierung festgestellter Mängel innerhalb von maximal zwei Jahren sei zu streichen. Es sei stossend, dass der Bund für einen ausgewählten Bereich des Gewässerschutzes Fristen für die Behebung der Mängel vorgebe. Der Vollzug liege in der Verantwortung und damit auch in der Kompetenz der Kantone.

10 Teilnehmende (SBV und 9 seiner Mitgliedverbände (BVAR, BVSG, JULA, Promét, SBLV, SGPV, SOBV, SVZ, VSKP) beantragen, dass nach der Erstkontrolle die weiteren Kontrollen nur noch in einem 8-jährigen Rhythmus stattfinden sollen, da es sich bei diesen Plätzen um Installationen handle, die nach der Erstellung in der Regel keine Änderung mehr erfahren. 6 dieser Stellungnehmenden beantragen zusätzlich, dass die Kontrollen mit den übrigen Kontrollen in der Landwirtschaft koordiniert werden. Ebenso beantragen sie, dass dichte Mistplätze als Befüll- und Reinigungsplätze weiterhin zulässig sein müssten.

17 Teilnehmende (SBV und 16 seiner Mitgliedverbände (AGORA, AZO, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, JULA, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SOV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB)) beantragen, dass diese Kontrollen auch auf Betrieben ausserhalb der Landwirtschaft durchgeführt werden und zusätzlich auch für alle Befüll- und Reinigungsplätze für Spritzgeräte für Biozidprodukte durchgeführt werden müssten.

Der Kanton BL beantragt, dass auch Punktquellen von Liegenschaften des Rebbaus (Hobby- und Nebenerwerb) erfasst werden müssten, sowie Einträge durch landwirtschaftliche Verkehrswege.

Die Kantone GE und SH beantragen, es sei genauer zu definieren, was unter beruflichen oder gewerblichen Anwendern von Pflanzenschutzmitteln zu verstehen ist.

Der Kanton NE ist der Ansicht, dass die Erhebung nichtlandwirtschaftlicher Betriebe sehr schwierig sei und in der Verantwortung der Anwender von Pflanzenschutzmitteln liegen müsse. Der Kanton habe dafür weder Personal noch Geld zur Verfügung.

Der Kanton SG weist darauf hin, dass bei einer Änderung der in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018 (VKKL, SR 910.15) vorgegebenen Kontrollfrequenz Artikel 47a GSchV entsprechend angepasst werden müsse.

Absatz 2 (Berichterstattung über Ergebnisse der Kontrollen und Massnahmen)

72 Teilnehmende stimmen der Änderung voll oder mehrheitlich zu. Nur 1 (Promét) lehnt sie ab, 14 äussern sich nicht zu diesem Artikel (BL, GE, NW, VKCS, FDP, SVP, SGV, SBV, 3 Mitgliedverbände des SBV (AGORA, BVGL, SVZ), SVU, Ecoswiss, Privat).

15 Kantone (AR, BE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZH), BPUK, KBNL, KVV und KWL beantragen, anstelle einer jährlichen Berichterstattung nur alle 4 Jahre Bericht zu erstatten, 1 Kanton (SO) möchte dies nur alle acht Jahre tun. Begründet wird die geforderte Senkung der Frequenz zur Berichterstattung damit, dass Mängel vor allem bauliche Massnahmen auslösen würden, die innerhalb von höchstens zwei Jahren umgesetzt werden müssen. Dies stelle auch eine sinnvolle administrative Entlastung von Bund und Kantonen dar.

Der Kanton UR wünscht eine Berichtvorgabe seitens BAFU.

Zusätzlicher Antrag zu Artikel 47a (zusätzlicher Absatz 3)

16 Teilnehmende stellen den Antrag auf einen zusätzlichen Absatz 3, gemäss welchem die Resultate der Kontrollen regelmässig veröffentlicht würden: GLP, GPS, SP, 4Aqua, AWBR, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU.

4.2.2 Mitteilung der kantonalen Untersuchungsergebnisse von Pestiziden in den Gewässern an das BAFU (Art. 48 Abs. 3)

56 Teilnehmende stimmen vollständig oder mehrheitlich zu: 25 Kantone (alle ausser NE), BPUK, KWL, KBNL, KVV, VKCS, GLP, GPS, SP, GemV, SAB, AGB, AquaV, BirdL, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF, 3 Sektionen des WWF (LU, UR, VS), SVGW, 4Aqua, AWBR, VSA, FFU, SVU, Jardins, 2 Mitgliedverbände des SBV (AgriJura, Bio-S), EAWAG.

23 Teilnehmende lehnen die Bestimmung mehrheitlich oder vollständig ab: NE, econoS, SCI, SBV und 18 seiner Mitgliedverbände (AGORA, AZO, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, JULA, Promét, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SOV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB), VSGP.

8 Teilnehmende (FDP, SVP, SGV, Ecoswiss, FairFish, AgriGE, WaldS, Privat) äussern sich nicht konkret zu dieser Bestimmung.

Der Kanton LU sowie der VKCS möchten die Mitteilungspflicht auf Untersuchungen oberirdischer Gewässer beschränken, der Bund verfüge mit den Grundwasseruntersuchungen im Rahmen von NAQUA über genügend Daten für die unterirdischen Gewässer.

Der Kanton NE ist der Ansicht, dass es wegen Arbeitsüberlastung unmöglich sei, dem Bund Daten zu liefern.

Der Kanton VS wünscht ein einheitliches Instrument zur Übermittlung der Daten.

7 der mehrheitlich oder vollständig ablehnenden Teilnehmenden (econoS, SCI, 4 Mitgliedverbände des SBV (AGORA, SOV, AZO, SwissBeef), VSGP) beantragen die ersatzlose Streichung des Artikels, da durch (wechselnde) kantonale Daten die Repräsentativität der verwendeten Messungen verschlechtert würde. Es sollen nur Bundesdaten verwendet werden.

14 der mehrheitlich oder vollständig ablehnenden Teilnehmenden (SBV und 13 seiner Mitgliedverbände (BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, JULA, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SVZ, VSKP, ZSBB)) beantragen, den Absatz so zu ersetzen, dass das Bundesmessnetz für oberirdische Gewässer (NAWA) von heute 38 Messstellen auf 60 ausgebaut würde. Es solle zur Verbesserung seiner Repräsentativität und Vergleichbarkeit mit den EU-Daten mit mittleren und grösseren Fliessgewässern in allen Landesteilen erweitert werden und den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU entsprechen.

Zusätzlicher Antrag zu Artikel 48 (zusätzlicher Absatz 4)

16 Teilnehmende stellen den Antrag auf einen zusätzlichen Absatz 4, gemäss welchem die Resultate der Kontrollen regelmässig veröffentlicht würden: GLP, GPS, SP, 4Aqua, AWBR,

BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU.

1 Teilnehmender (SVGW) stellt den Antrag auf einen zusätzlichen Absatz 4, gemäss welchem die Ergebnisse der Gewässeruntersuchungen den Wasserversorgern zur Verfügung gestellt würden.

4.2.3 Kriterien für verbreitete und wiederholte Überschreitungen der Grenzwerte und Meldung der Überschreitungen an die Zulassungsstellen (Art. 48a)

Absatz 1 (Pflicht des BAFU zur Meldung an die Zulassungsstellen)

55 Teilnehmende stimmen Absatz 1 vollständig oder mehrheitlich zu: 24 Kantone (alle ausser BL und FR), BPUK, KWL, KBNL, KVV, VKCS, GLP, GPS, SP, GemV, SAB, AquaV, BirdL, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), SVGW, 4Aqua, AWBR, VSA, FFU, JardinS, 3 Mitgliedverbände des SBV (AgriJU, BioS, SGPV), AGB, EA-WAG.

1 Kanton (BL) lehnt den gesamten Artikel 48a ab, weil er die Gewässer zu wenig gut schütze, schlägt aber keine Alternative vor.

22 weitere Teilnehmende lehnen Absatz 1 mehrheitlich oder vollständig ab: 1 Kanton (FR), econoS, SCI, SBV und 17 seiner Mitgliedverbände (AgriGE, AZO, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, JULA, Promét, SBLV, SMP, SOBV, SOV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB), VSGP.

8 Teilnehmende äussern sich nicht konkret zu diesem Absatz: FDP, SVP, SGV, SVU, AGORA, FairFish, WaldS, Privat.

1 Teilnehmer (Ecoswiss), äussert sich zwar nicht zu Zustimmung oder Ablehnung, stellt jedoch einen Antrag (vgl. unten).

16 Teilnehmende (econoS, SCI, Ecoswiss, SBV und 12 seiner Mitgliedverbände (AZO, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, JULA, SMP, SOBV, SOV, SVZ, SwissBeef) beantragen, dass bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen die Ursache der Überschreitung festgestellt werden müsse ("Fundaufklärung"). Damit könne ausgeschlossen werden, dass Grenzwertüberschreitungen, die nicht bei ordnungsgemässer Anwendung erfolgt sind, zu Zulassungsüberprüfungen führen. Auch ein Kanton (SG) äussert sich in ähnlichem Sinn, möchte dies aber nur im Erläuternden Bericht präzisiert haben. SZ weist darauf hin, dass Messungen nicht verwendet werden dürfen, wenn zuweisbare Gründe für die Überschreitung vorliegen (z.B. ein Unfall oder ein nicht konformer Waschplatz).

14 Teilnehmende (econoS, SCI, SBV und 11 seiner Mitgliedverbände (BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, JULA, SBLV, SMP, SOBV, SVZ, SwissBeef, ZSBB) beantragen, dass bei der Überprüfung der ökotoxikologischen Grenzwerte für andauernde Belastungen nicht der Mittelwert der in den Gewässern während 14 Tagen gemessenen Konzentration verwendet werden soll. Vielmehr solle neu auf den Jahresmittelwert abgestützt werden.

1 Teilnehmer (AgriGE) beantragt, dass bei jedem Pflanzenschutzmittel, dessen Zulassung überprüft wird, eine Expertise und Berechnung der wirtschaftlichen Folgen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingeholt wird.

1 Teilnehmender (GE) beantragt, den Begriff Metaboliten durch "relevante Metaboliten" zu ersetzen.

3 Teilnehmende (GR, TG, AgriJU) beantragen, dass die Meldepflicht zur Überprüfung der Zulassung auf alle anthropogenen Spurenstoffe ausgeweitet werde.

Absatz 2 (Definition der ökotoxikologischen Grenzwerte)

76 Teilnehmende unterstützen die Vorlage ganz oder mehrheitlich. Nur 3 Teilnehmende lehnen sie ganz oder teilweise ab (BL, FR, AgriGE). 8 Teilnehmende äussern sich nicht zu diesem Absatz: SVP, FDP, SGV, SVU, Ecoswiss, AGORA, WaldS, Privat.

13 Teilnehmende (SBV und 12 seiner Mitgliedverbände (BVAR, BVBB, BVLU, BVSG, JULA, SMP, SGPV, SOBV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB) beantragen, dass für sämtliche in den Gewässern gefundenen, anthropogenen Stoffe EQS-Werte ("ökotoxikologische Grenzwerte") zu definieren und durchzusetzen seien. Es sei nicht korrekt, dass man sich bei der Festlegung der EQS auf die Landwirtschaft konzentriere und den restlichen Teil der Gesellschaft komplett ausblende.

35 Teilnehmende (13 Kantone (AG, AR, BE, GR, LU, NW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, ZH), BPUK, KWL, KBNL, KVV, GPS, SP, AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), 4Aqua, AWBR, VSA, FFU, AgriJU) schreiben als Hinweis, dass die rasche Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 GSchV wichtig und dringend sei, damit die neuen Änderungen in der GSchV ihre Wirkung entfalten könnten.

Absatz 3 Buchstabe a (Definition der verbreiteten Überschreitung eines Grenzwerts)

52 Teilnehmende unterstützen diesen Buchstaben ganz oder mehrheitlich: 21 Kantone (AG, AR, BE, BS, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), BPUK, KWL, KBNL, KVV, GemV, SAB, GLP, GPS, SP, JardinS, Ecoswiss, AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), SVGW, AWBR, VSA, 4Aqua, FFU, SVU, BioS, AGB, Eawag.

5 Teilnehmende lehnen diesen Buchstaben ganz oder mehrheitlich ab, weil die Anforderungen für die Überschreitung eines Grenzwerts zu hoch angesetzt seien, so dass der Schutz der Gewässer vor künstlichen, langlebigen Stoffen zu wenig stark sei: BL, GR, JU, AgriJU, VKCS.

26 Teilnehmende lehnen diesen Buchstaben ganz oder mehrheitlich ab, weil er zu geringe Anforderungen an eine verbreitete Überschreitung eines Grenzwerts stelle, was unverhältnismässig sei: AI, FR, FDP, econoS, SCI, SBV und 19 seiner Mitgliedverbände (AGORA, AgriGE, AZO, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, JULA, Promét, SBLV, SGPV, SMP, SOV, SOBV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB), VSGP.

4 Teilnehmende äussern sich nicht spezifisch zu diesem Buchstaben: SVP, SGV, WaldS, Privat.

47 Teilnehmende stellen Antrag auf eine Senkung der Kriterien für eine verbreitete Überschreitung, in unterschiedlichem Ausmass bzw. mit leicht unterschiedlicher Formulierung:

- 42 Teilnehmende beantragen, das Kriterium "landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer" zu streichen: 18 Kantone (AG, AR, BE, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH), BPUK, KWL, KBNL, KVV, VKCS, GLP, GPS, SP, AquaV, BirdL, GreenP, proNat, PUSCH, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), SVGW, 4Aqua, AWBR, VSA, Ecoswiss, FFU, BioS. Zusätzlich verlangt auch der Kanton BL implizit die Streichung dieses Kriteriums, da er den gesamten Artikel 48a ablehnt (vgl. oben).
- 18 davon (ZG, VKCS, GLP, GPS, SP, AquaV, BirdL, GreenP, proNat, PUSCH, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), 4Aqua, AWBR, FFU, BioS) beantragen zudem, auch das Kriterium "und mindestens auch in fünf Gewässern" zu streichen, so dass einzig die Anforderung "in mindestens drei Kantonen" übrigbliebe.
- Zusätzlich beantragen auch JU, FairFish, SFV und AgriJU die Streichung des Kriteriums "und mindestens auch in 5 Gewässern". Das Kriterium "landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer" soll aber nicht gestrichen werden. Die beiden verbleibenden Kriterien sollen zudem nicht mit **und** sondern mit **oder** verknüpft werden, so dass die Überschreitungen entweder "in mindestens drei Kantonen" oder "landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer" auftreten müssen, damit eine verbreitete Überschreitung eines Grenzwerts festgestellt wird.

- AG möchte präzisieren, dass die Überschreitungen innerhalb eines Jahres in mindestens zwei Proben festgestellt werden (z.B. zwei Zweiwochenmischproben) und dass die mindestens fünf Gewässer, in denen Überschreitungen festgestellt werden müssen, voneinander unabhängige Einzugsgebiete haben.
- Eawag möchte den Prozentsatz der von Überschreitungen betroffenen Gewässer von fünf Prozent auf zwei Prozent senken und die Anforderung "und mindestens auch in fünf Gewässern" streichen.

Demgegenüber stellen 26 Teilnehmende Anträge, die Anforderungen an eine verbreitete Überschreitung in unterschiedlichem Ausmass zu erhöhen:

- 3 Teilnehmende (econoS, SCI, VSGP) beantragen, dass die Anforderung der "mindestens drei Kantone" auf vier und die Anforderung der "mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer" auf 10 Prozent erhöht werde und dass das Kriterium "mindestens auch in fünf Gewässern" gestrichen werde.
- 19 Teilnehmende (SBV und 18 seiner Mitgliedverbände (AGORA, AgriGE, AZO, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, JULA, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SOV, SwissBeef, SVZ, VSKP, ZSBB) beantragen, dass die Anforderung der "mindestens drei Kantone" auf acht und die Anforderung der "mindestens fünf Prozent aller untersuchten Gewässer" auf 30 Prozent erhöht werde und dass das Kriterium "mindestens auch in fünf Gewässern" gestrichen werde.
- 1 Kanton (AI) beantragt, dass die Mindestanzahl Kantone auf fünf und die Mindestanzahl untersuchter Gewässer mit einer Grenzwertüberschreitung auf 10 erhöht werde.
- 1 Kanton (NE) beantragt ebenfalls die Erhöhung der Mindestanzahl betroffener Kantone auf fünf, nicht aber eine Erhöhung der Mindestanzahl untersuchter Gewässer mit einer Grenzwertüberschreitung.
- FDP fordert den Bundesrat auf, in Absprache mit den direkt betroffenen Branchen nach "realistischeren Lösungen bzgl. den zu erfüllenden Kriterien für Grenzwertüberschreitungen" zu suchen.

Absatz 3 Buchstabe b (Definition der wiederholten Überschreitung eines Grenzwerts)

39 Teilnehmende stimmen dem Buchstaben ganz oder mehrheitlich zu: 14 Kantone (BE, GE, GL, GR, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, TI, ZG), GLP, GPS, SP, GemV, SAB, AquaV, BirdL, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), SVGW, 4Aqua, AWBR, VSA, ECOSWISS, JardinS, FFU, AGB, EAWAG, BioS.

5 Teilnehmende (BL, JU, LU, SG, VKCS) lehnen den Buchstaben ganz oder mehrheitlich ab, weil er die Gewässer zu wenig schütze.

8 Teilnehmende (BPUK, KWL, KBNL, KVU und die 4 Kantone AR, OW, VS, ZH) lehnen den Buchstaben ohne eindeutige Begründung ab. Aus dem Kontext ergibt sich aber, dass sie keine Abschwächung des Gewässerschutzes gegenüber der Vorlage wünschen. Alle 8 stimmen der Bestimmung bei den Oberflächengewässern vorbehaltlos zu und verlangen einzig, dass das Grundwasser abweichend von den Oberflächengewässern beurteilt werde (vgl. unten).

28 Teilnehmende lehnen den Buchstaben ganz oder mehrheitlich ab, weil er den Schutz der Gewässer zu stark betone: 3 Kantone (AG, AI, FR), FDP, econoS, SCI, SBV und 19 seiner Mitgliedverbände (AGORA, AgriGE, AZO, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, JULA, Promét, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SOV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB), VSGP.

8 Teilnehmende äussern sich nicht konkret zu diesem Buchstaben: BS, SVP, SGV, SVU, Fair-Fish, WaldS, AgriJu, Privat.

50 Teilnehmende (20 Kantone (AR, BE, BS, GE, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), BPUK, KWL, KBNL, KVU, GLP, GPS, SP, GemV, SAB, Ecoswiss, JardinS, AquaV, BirdL, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR,

VS), SVGW, 4Aqua, VSA, AWBR, FFU, AGB, Eawag, AgriJU, BioS) unterstützen das Kriterium "in zwei von fünf Jahren".

14 dieser 50 Teilnehmenden (AR, GE, GR, NW, OW, SG, SH, SZ, VS, ZH, BPUK, KWL, KBNL, KVVU) möchten aber das Grundwasser abweichend beurteilen, da sich Grundwasser anders verhalte als Oberflächengewässer. So solle beim Grundwasser eine Verbreitung nach Buchstabe a dann als wiederholt gelten, wenn sie mit mindestens drei Messungen bestätigt wird.

3 Teilnehmende (JU, LU, VKCS) möchten diesen Buchstaben ersatzlos streichen, also nur Buchstabe a (in der von ihnen beantragten, abgeänderten Form, vgl. oben) zur Anwendung bringen.

1 Teilnehmender (BL) möchte den ganzen Artikel 48a streichen, da er die Gewässer nicht genügend schütze.

23 Teilnehmende beantragen, anstelle von "in mindestens zwei von fünf aufeinanderfolgenden Jahren" das Kriterium bei "drei von fünf" festzulegen: AI, econoS, SCI, SBV und 18 seiner Mitgliedverbände (AGORA, AgriGE, AZO, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, JULA, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SOV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB), VSGP. Zwei Jahre seien das überhaupt möglich kleinste Zeitfenster für eine Wiederholung, eine Regelmässigkeit könne innerhalb zwei Jahren nicht festgelegt werden.

Der Kanton AG möchte das Kriterium auf "zwei von drei aufeinanderfolgenden Jahren" festlegen.

2 Teilnehmende (FR, Promét) lehnen den Buchstaben ohne Gegenvorschlag ab. Gemäss den generellen Bemerkungen zur Vorlage wird ihres Erachtens der Schutz der Gewässer zu stark gewichtet.

Die FDP fordert den Bundesrat auf, in Absprache mit den direkt betroffenen Branchen nach "realistischeren Lösungen bzgl. den zu erfüllenden Kriterien für Grenzwertüberschreitungen" zu suchen.

Zusätzliche Anträge zu Artikel 48a (zusätzlicher Absatz 3 Buchstabe c sowie zusätzliche Absätze 4 und 5)

Zusätzlicher Absatz 3 Buchstabe c

Der Kanton ZG stellt den Antrag, dass das BAFU aufgrund unvorhersehbarer Erkenntnisse auch bei Einzelbefunden eine Überprüfung der Zulassung veranlassen könne. Es könne sein, dass eine Überprüfung der Zulassung auch dann notwendig sei, wenn Überschreitungen lediglich in einem Kanton festgestellt werden. Liege im Ermessen des BAFU aufgrund unvorhersehbarer Erkenntnisse ein erhöhtes Risiko und somit eine Notwendigkeit zur Überprüfung vor, sei dies der Zulassungsstelle ebenfalls zu melden.

Zusätzlicher Absatz 4

37 Teilnehmende stellen den Antrag auf einen zusätzlichen Absatz 4, gemäss welchem die Prüfung nach den Kriterien von Absatz 3 rückwirkend für Messwerte erfolgen kann, die bis mehrere Jahre vor Inkrafttreten der Ordnungsänderung erhoben wurden (je nach Antrag 3 oder 5 Jahre vor Inkrafttreten): 16 Kantone (AG, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZH), BPUK, KWL, KBNL, KVVU, GLP, GPS, SP, 4Aqua, AWBR, VSA, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU. Auch Ecoswiss verlangt, es müsse sichergestellt werden, dass auch Messdaten der letzten Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung in die Neubeurteilung eines Pestizids einfließen und der Betrachtungszeitraum nicht erst ab Inkrafttreten der revidierten GSchV beginne. Ecoswiss äussert sich aber nicht dazu, in welcher Form dies sicherzustellen sei.

Demgegenüber beantragen 10 Teilnehmende, dass das Monitoring nicht vor 2028 aufgenommen werden dürfe: SBV und 9 seiner Mitgliedverbände (BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, JULA, SOBV, SwissBeef, VSKP, ZSBB). Erst dann sei die Sanierung der Waschplätze abgeschlossen [und somit die von ihnen ausgehenden Einträge in die Gewässer verhindert].

4 Teilnehmende verlangen, dass die Meldung von Grenzwertüberschreitungen [durch das BAFU an die Zulassungsstellen] erst per 1.1.2029 in Kraft treten dürfe und dass die Daten frühestens ab 2026 massgebend seien: BVSG, SOV, AZO, VSGP.

Zusätzlicher Absatz 5

16 Teilnehmende stellen den Antrag auf einen neuen Absatz 5, gemäss welchem die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht würden: GLP, GPS, SP, 4Aqua, AWBR, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU.

Übergangsbestimmung Absatz 1 (Erstmalige Kontrolle der Befüll- und Waschplätze)

74 Teilnehmende stimmen der Bestimmung ganz oder mehrheitlich zu: 25 Kantone (alle ausser BL), BPUK, KWL, KBNL, KVV, GemV, SAB, GLP, GPS, SP, ECOSWISS, JardinS, SBV und 17 seiner Mitgliedverbände (AgriJU, AZO, Bio-S, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, JULA, SGPV, SMP, SOB, SOV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB), VSGP, SVGW, 4Aqua, AWBR, VSA, AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU, SVU, AGB, Eawag.

2 Teilnehmende lehnen die Bestimmung ganz oder mehrheitlich ab: Promét, SBLV.

11 Teilnehmende äussern sich nicht konkret zu dieser Bestimmung: BL, VKCS, FDP, SVP, SGV, econoS, SCI, AGORA, AgriGE, WaldS, Privat.

11 Teilnehmende (AR, GR, LU, OW, SG, TG, VS, BPUK, KWL, KBNL, KVV) beantragen, das Wort "kommunale" aus Absatz 1 zu streichen bzw. den ganzen ersten Teil des zweiten Satzes zu streichen (LU). Es müssten alle festgestellten Mängel behoben werden, unabhängig davon, in welche Art der Abwasserreinigungsanlage das Abwasser eingeleitet wird, bzw. unabhängig davon, ob der zu behebbende Mangel mit der Entwässerung des Platzes zusammenhängt.

5 Teilnehmende (BE, SH, SZ, Promét, SBLV) beantragen, die Frist für die Kontrollen in unterschiedlichem Mass zu verlängern (je nach Antrag bis 2028, 2030 oder 2034).

Demgegenüber beantragen 29 Teilnehmende eine Verkürzung dieser Frist auf das Jahr 2024 (26 Teilnehmende) oder 2025 (3 Teilnehmende): BS, JU, NE, NW, TG, VS, ZG, GLP, GPS, SP, Ecoswiss, SVGW, 4Aqua, AWBR, BioS, AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU, SVU, Eawag.

Übergangsbestimmung Absatz 2 (Berichterstattung über noch nicht ausgeschiedene oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigte Grundwasserschutzzonen und -areale und über noch zu treffende Schutzmassnahmen; Grundsatz)

73 Teilnehmende stimmen der Bestimmung vollständig oder mehrheitlich zu: 23 Kantone (alle ausser VD, NW und BL), BPUK, KWL, KBNL, KVV, VKCS, GemV, SAB, GLP, GPS, SP, Ecoswiss, JardinS, SBV und 19 seiner Mitgliedverbände (AgriJU, AZO, BioS, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, JULA, Promét, SBLV, SGPV, SMP, SOB, SOV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB), SVGW, 4Aqua, AWBR, VSA, AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU, AGB und Eawag.

2 Teilnehmende lehnen die Bestimmung ganz ab: 1 Kanton (VD) und AgriGE. Der Kanton VD verweist darauf, dass Grundwasserfassungen und ihre Schutzzonen in der Kompetenz der Kantone lägen und der Bund sich nicht finanziell beteilige.

12 Teilnehmende äussern sich nicht konkret zu dieser Bestimmung: 2 Kantone (BL, NW), FDP, SVP, econoS, SGV, SCI, WaldS, AGORA, VSGP, SVU und Privat.

Anträge zur Vereinfachung der Berichterstattung:

17 Teilnehmende (AG, AR, GR, LU, OW, SG, SH, TG, TI, VS, ZH, BPUK, KWL, KBNL, KVV, VKCS, GemV) beantragen, dass die noch zu treffenden Schutzmassnahmen nicht im Bericht aufgeführt werden müssen. 3 Teilnehmende (BE, SO, VKCS) beantragen, dass die noch zu treffenden Schutzmassnahmen nur für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung im Bericht aufgeführt werden müssen.

16 Teilnehmende (AR, GR, JU, LU, OW, SG, SH, TG, TI, VS, ZH, BPUK, KWL, KBNL, KVV, GemV) beantragen, dass die Berücksichtigung der Schutzzonen in Richt- und Nutzungsplanung nicht im Bericht aufgeführt werden müsse.

Anträge für eine raschere Berichterstattung:

21 Teilnehmende (GemV, GLP, GPS, SP, Ecoswiss, BioS, SVGW, 4Aqua, AWBR, AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU) beantragen, die Frist für die Berichterstattung zu verkürzen. Mehrheitlich wird dies mit der hohen Dringlichkeit und den bereits seit langem bestehenden gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Übergangsbestimmung Absatz 3 (Berichterstattung über noch nicht ausgeschiedene oder in der Richt- und Nutzungsplanung noch nicht berücksichtigte Grundwasserschutzzonen und -areale und über noch zu treffende Schutzmassnahmen; Inhalt des Berichts)

54 Teilnehmende stimmen der Bestimmung vollständig oder mehrheitlich zu: 21 Kantone (AI, AR, BE, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH), BPUK, KWL, KBNL, KVV, GLP, GPS, SP, GemV, SAB, Ecoswiss, JardinS, WaldS, AgriJU, BioS, BVSG, SVGW, 4Aqua, AWBR, VSA, AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU, AGB, Eawag.

20 Teilnehmende lehnen die Bestimmung mehrheitlich oder gänzlich ab: Der Kanton VD, SBV und 16 seiner Mitgliedverbände (AgriGE, AZO, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, JULA, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SOV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB). Der Kanton AG und VKCS beantragen eine Streichung des Absatzes 3, weil die Anforderungen in Absatz 2 bereits genügen.

13 Teilnehmende äussern sich nicht konkret zu dieser Bestimmung: BL, FR, NW, FDP, SVP, econoS, SGV, SCI, VSGP, AGORA, Prométerre, SVU und Privat.

Anträge zur Art der Grundwasserfassungen und Grundwasservorkommen, für welche die Bestimmung gilt:

17 Teilnehmende beantragen, dass der Bericht nicht für alle Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse erstellt werden soll (dabei werden auch die Anträge des VKCS zu Absatz 2 berücksichtigt):

- 13 Teilnehmende (AR, GR, LU, OW, SG, SH, TG, TI, BPUK, KWL, KBNL, KVV, GemV) beantragen, dass die Anforderungen nur für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen gelten, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind. Der Kanton TI beantragt, zusätzlich Grundwasserschutzareale, die von Bedeutung für die Wasserversorgung sind, in die Berichterstattung aufzunehmen.
- 4 Teilnehmende (BE, SO, ZH, VKCS) beantragen, dass die Anforderungen nur für im öffentlichen Interesse liegende Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung gelten. Der Kanton ZH beantragt, zusätzlich Grundwasserschutzareale in die Berichterstattung aufzunehmen.

Anträge für eine Ausweitung der Berichterstattung

15 Teilnehmende fordern, dass vor der Umsetzung von Schutzmassnahmen in Grundwasserschutzzonen die Interessen zwischen Trinkwassernutzung und Nutzungseinschränkungen abgewogen werden. Die Teilnehmenden WaldS, SBV und 13 seiner Mitgliedverbände (BVAR,

BVBB, BVGL, BVLU, JULA, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB) stellen daher Anträge, den Umfang des Berichtes auszuweiten. Für die Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse sollen insbesondere genutzte Wassermengen, Wasserqualität und die Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen zusätzlich in die Berichterstattung aufgenommen werden.

Übergangsbestimmung Absatz 4 (Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale und Berücksichtigung in der Richt- und Nutzungsplanung bis 31.12.2030 sowie Umsetzung der noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen bis 31.12.2034)

58 Teilnehmende stimmen der Bestimmung vollständig oder mehrheitlich zu: 25 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), BPUK, KWL, KBNL, KVU, VKCS, GLP, GPS, SP, GemV, JardinS, WaldS, Ecoswiss, AgriJU, BioS, BVSG, SVGW, 4Aqua, AWBR, VSA, AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU, SVU, Eawag.

19 Teilnehmende lehnen Übergangsbestimmung Absatz 4 mehrheitlich oder ganz ab: SAB, SBV und 16 seiner Mitgliedverbände (AGORA, AgriGE, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, JULA, Promét, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB), AGB.

10 Teilnehmende äussern sich nicht konkret zu dieser Bestimmung: NW, FDP, SVP, econoS, SGV, SCI, SOV, VSGP, AZO und Privat.

Anträge auf einen reduzierten Umfang der Arbeiten, die der Frist unterliegen:

17 Teilnehmende (AG, AR, BE, GR, LU, OW, SG, SH, SO, TG, VS, ZH, BPUK, KWL, KBNL, KVU, GemV) beantragen, dass die Fristen nur für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale gelten sollen, die für die öffentliche Wasserversorgung von Bedeutung sind.

Anträge für eine Verlängerung der Fristen für die Umsetzung:

3 Teilnehmende (BL, SZ, UR) beantragen, die Fristen zu verlängern. Zwei weitere Kantone (SH und VD) stellen zwar nicht den Antrag einer Fristverlängerung, weisen jedoch darauf hin, dass die Fristen nicht einzuhalten seien.

Anträge für eine Verkürzung der Fristen für die Umsetzung:

23 Teilnehmende (GLP, GPS, SP, Ecoswiss, BioS, Promét, SVGW, 4Aqua, AWBR, AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU, SVU, Eawag) stellen Anträge, die Fristen zu verkürzen. 18 davon möchten die Fristen auf den 31. Dezember 2026 verkürzen, 3 auf den 31. Dezember 2028 und 2 nennen keinen konkreten Termin.

Anträge für individuelle Fristen für die Umsetzung:

2 Teilnehmende (SAB und AGB) beantragen, einen je Kanton individuellen Fahrplan zu erstellen und diesen alle zwei Jahre zu überprüfen.

AI beantragt, dass Schutzmassnahmen jeweils 2 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen umgesetzt werden müssen.

Anträge für eingeschränkte Umsetzung der Schutzmassnahmen und Entschädigungszahlungen:

16 Teilnehmende (WaldS, SBV und 14 seiner Mitgliedverbände (AGORA, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, JULA, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB)) beantragen, dass bei der Umsetzung der noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen sei (was über Art. 5 Abs. 2 BV garantiert ist). Zudem seien die betroffenen Grundeigentümer bei übermässigen Nutzungseinschränkungen nach einem schweizweit einheitlichen Vorgehen zu entschädigen.

BL beantragt, dass die Schutzzonenbestimmungen für die Lockergesteinsgrundwasserleiter an diejenigen der Schutzzonen in Karstgebieten angepasst werden. Neben der Zone S2 sei

auch bei Lockergesteinsgrundwasserleitern eine Zone Sh einzuführen, d.h. dass in grossen Teilen der heutigen Zone S2 kein Bauverbot mehr gelten solle.

Übergangsbestimmung Absatz 5 (Zwischen- und Schlussbericht der Kantone zuhanden des BAFU über die Umsetzung von Übergangsbestimmung Absatz 4)

69 Teilnehmende stimmen Übergangsbestimmung Absatz 5 vollständig oder mehrheitlich zu: 24 Kantone (alle ausser VD und NW), BPUK, KWL, KBNL, KVV, VKCS, GemV, GLP, GPS, SP, JardinS, Ecoswiss, SBV und 16 seiner Mitgliedverbände (AgriJU, BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, BVSG, BioS, JULA, SBLV, SGPV, SMP, SOBV, SVZ, SwissBeef, VSKP, ZSBB), SVGW, 4Aqua, AWBR, VSA, AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU, Eawag.

4 Teilnehmende lehnen Übergangsbestimmung Absatz 5 mehrheitlich oder ganz ab: Kanton VD, SAB, AgriGE, AGB.

14 Teilnehmende äussern sich nicht konkret zu dieser Bestimmung: NW, FDP, SVP, econoS, SCI, WaldS, SGV, AGORA, AZO, Promét, SOV, VSGP, SVU und Privat.

Anträge für eine spätere Frist für den Zwischen- und Schlussbericht:

2 Kantone (BL und UR) beantragen, die Fristen für die Berichterstattung im Einklang mit den gemäss ihren Anträgen zu verlängernden Umsetzungsfristen zu verlängern.

Anträge für eine frühere Frist für den Zwischen- und Schlussbericht:

20 Teilnehmende (GLP, GPS, SP, Ecoswiss, BioS, SVGW, 4Aqua, AWBR, AquaV, BirdL, FairFish, GreenP, proNat, PUSCH, SFV, WWF und 3 seiner Sektionen (LU, UR, VS), FFU) beantragen, die Fristen für die Berichterstattung im Einklang mit verkürzten Umsetzungsfristen zu verkürzen.

Anträge für eine individuelle Frist für den Zwischen- und Schlussbericht:

2 Teilnehmende (SAB und AGB) beantragen, für jeden Kanton einen individuellen Fahrplan zu erstellen und diesen alle zwei Jahre zu überprüfen. AI beantragt, dem BAFU alle 5 Jahre einen Zwischenbericht über die Umsetzung der Schutzmassnahmen einzureichen.

4.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

11 Teilnehmende (SBV und 10 seiner Sektionen (BVAR, BVBB, BVGL, BVLU, JULA, SMP, SOBV, SVZ, SwissBeef, VSKP) beantragen, dass das Gewässermonitoring des BAFU so aufzubauen und zu betreiben sei, dass es die praktische Forschung, Beratung und die Anwender von PSM befähige, die relevanten Eintragspfade zu identifizieren, effiziente Verhinderungsmassnahmen zu entwickeln, welche die pflanzliche Produktion möglichst wenig beeinträchtigen, um so die Ziele des Absenkpades Pflanzenschutzmittel zielgerichtet zu erreichen.

Weitere Anträge ausserhalb der Vorlage verlangen:

- die Wiedereinführung von Artikel 19 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV, SR 916.161) (Kanton GR),
- die Änderung von Artikel 3 Absatz 2 VKKL, so dass in Zukunft die Kontrollen nach GSchV auf Landwirtschaftsbetrieben nicht mehr alle 4 Jahre, sondern nur noch alle 8 Jahre durchgeführt werden müssten (Kanton ZG),
- die automatische Anerkennung von EU-Zulassungen für Pflanzenschutzmittel (FDP, SGV),
- die Berücksichtigung von EU-Grenzwerten anstelle eigener Schweizer Grenzwerte und - falls es in der EU unterschiedliche Grenzwerte geben sollte - die Berücksichtigung des allgemein grosszügigsten Grenzwerts (SGV),
- die Möglichkeit, dass auch Gartenbaubetriebe und Gärtnereien von Investitionshilfen des BLW und der Kantone [bei Sanierungen von Befüll- und Waschplätzen für Pflanzenschutzmittel-Spritzgeräte] profitieren könnten (JardinS),

- die gemeinsame Unterstützung und Finanzierung von Projekten, die landwirtschaftliche Bewässerung und Schutz der Fliessgewässer kombinieren, durch das BAFU und das BLW (AgriGE)
- die Aufhebung der unterschiedlichen Behandlung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (eigenständiges Verfahren der Schweiz) und Biozidprodukten (harmonisiertes Verfahren mit der EU) (TG, AgriJU),
- die Berücksichtigung der Resistenzproblematik bei der Überprüfung der Zulassung (TI).

Der Kanton GR stellt darüber hinaus die Frage, ob nicht der Umgang mit Fruchtfolgeflächen in Grundwasserschutzzonen zu regeln wäre. Der Kanton SZ äussert sich dahingehend, dass es [bei der Überprüfung einer Zulassung] anzustreben sei, die Verfügbarkeit von alternativen Pflanzenschutzmitteln oder anderen Bekämpfungsmassnahmen vor dem Entzug einer Zulassung zu überprüfen und in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen, um die Nahrungsmittelproduktion nicht zu gefährden.

4.4 Beurteilung der Umsetzung

4.4.1 Stellungnahme der Kantone

Die Mehrheit der Kantone und die kantonalen Vereinigungen unterstützen die Vorlage mehrheitlich. Der Vollzug der Aufgaben, die sich aus den Artikeln 47a Absatz 1 und 2, 48 Absatz 3, 48a Absatz 1, 2 und 3 sowie der Übergangsbestimmung Absatz 1 für die Kantone ergeben, wird von der grossen Mehrheit der Kantone nicht in Frage gestellt.

Einzig bei der Frage, ob über den Vollzug von Artikel 47a Absatz 1 jährlich Bericht erstattet werden muss, äussern sich eine Mehrheit von 16 Kantonen sowie BPUK, KBNL, KVV und KWL gegen diese jährliche Pflicht und verlangen stattdessen, dass die Berichterstattung nur alle 4 Jahre erfolgen müsse. 1 Kanton (SO) verlangt die Berichterstattung bloss alle 8 Jahre, da er auch beantragt, die Kontrollen nur alle 8 Jahre durchführen zu müssen. 1 Kanton (BE) möchte für die Erfüllung seiner Vollzugsaufgaben pro durchgeführte Kontrolle vom Bund entschädigt werden. 1 Kanton (FR) möchte die Kontrollaufgabe an jemand anderes übergeben, z.B. an die Branchen.

Zur Pflicht der Kantone, dem BAFU die Daten der kantonalen Gewässeruntersuchungen mitzuteilen, erklärt der Kanton NE, dass dies ohne zusätzliche, vom Bund zur Verfügung gestellte Ressourcen nicht möglich sei. VD weist darauf hin, dass [nach seiner Interpretation des GSchG] nur der Bund für die Überwachung der Grundwasserqualität der Schweiz zuständig sei. 2 Kantone (FR und VS) wünschen sich eine vom Bund zur Verfügung gestellte Plattform für den Datenaustausch. GE weist darauf hin, dass rasch Vollzugshilfen und Hinweise über die Grundwasserprobenahme und das Datenaustauschformat erstellt werden müssten.

Mit einer Ausnahme begrüssen alle Kantone verbindliche Fristen für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen. Zwei Drittel der Kantone stellen aber sehr weitgehende Änderungsanträge, um den Aufwand zu reduzieren. Sie begründen dies mit den begrenzten Ressourcen von Kantonen und Planungsbüros.

13 Kantone beantragen, dass die Fristen gemäss Vorlage beibehalten werden, die Regelungen jedoch nur für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale mit Bedeutung für die Wasserversorgung gelten sollen. 5 Kantone fordern eine Verlängerung der Umsetzungsfristen oder weisen darauf hin, dass die Fristen nicht eingehalten werden können.

4.4.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Für den Vollzug des Gewässerschutzes sind einzig die Kantone zuständig. Es haben somit keine weiteren Vollzugsträger Stellung genommen.

5 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Bezeichnung	Abkürzung
Kantone	
	AG
	AI
	AR
	BE
	BL
	BS
	FR
	GE
	GL
	GR
	JU
	LU
	NE
	NW
	OW
	SG
	SH
	SO
	SZ
	TG
	TI
	UR
	VD
	VS
	ZG
	ZH
Kantonale Konferenzen und Vereinigungen	
Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	BPUK
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft	KWL
Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	KBNL
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter	KVU
Verband der Kantonschemiker der Schweiz	VKCS
Im Parlament vertretene politische Parteien	
FDP. Die Liberalen	FDP
Grüne Partei der Schweiz	GPS
Grünliberale Partei Schweiz	GLP
Schweizerische Volkspartei SVP	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	
Schweizerischer Gemeindeverband	GemV
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	econoS
Schweizer Bauernverband	SBV
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Weitere Wirtschaftsvertreter	
Schweiz. Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Ecoswiss
JardinSuisse Unternehmervverband Gärtner Schweiz	JardinS

Bezeichnung	Abkürzung
scienceIndustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences	SCI
Verband Schweizer Gemüseproduzenten	VSGP
WaldSchweiz Verband der Waldeigentümer	WaldS
Nationale Umweltschutzorganisationen	
Aqua Viva	AquaV
Verein fair-fish.ch	FairFish
Greenpeace Schweiz	GreenP
Pro Natura Schweiz	proNat
Praktischer Umweltschutz Schweiz	PUSCH
Schweizerischer Fischereiverband	SFV
Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz	BirdL
WWF Schweiz	WWF
Kantonale Sektionen nationaler Umweltschutzorganisationen	
WWF-Sektion Luzern	WWF LU
WWF-Sektion Uri	WWF UR
WWF-Sektion Wallis	WWF VS
Wasserversorgung und Wasserwirtschaft	
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	SVGW
4Aqua Die Stimme des Wassers	4Aqua
Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein	AWBR
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	VSA
Mitglieder des Schweizerischen Bauernverbands SBV: kantonale Bauernverbände, Dach- und Fachorganisationen, 1 Fachkommission des SBV und 1 regionaler Mitgliedverband einer Fachorganisation des SBV	
AgriGenève (association faîtière de l'agriculture genevoise)	AgriGE
AgriJura (chambre d'agriculture du Jura CJA)	AgriJU
Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	AGORA
Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	BVAR
Bauernverband beider Basel	BVBB
Bio Suisse	BioS
Glarner Bauernverband	BVGL
Junglandwirtkommission des Bauernverbandes	JULA
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)	BVLU
Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	Promét
Schweizer Milchproduzenten	SMP
Schweizer Obstverband	SOV
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	SBLV
Schweizerischer Getreideproduzentenverband	SGPV
Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer	SVZ
Solothurner Bauernverband	SOBV
St. Galler Bauernverband	BVSG
Swiss Beef (Vereinigung der Schweizer Qualitäts-Rindfleischproduzenten)	SwissBeef
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten	VSKP
Zentralschweizer Bauernbund	ZSBB
Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten	AZO
weitere Teilnehmende	
FachFrauen Umwelt	FFU
Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	SVU
Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung	AGB
Eawag: Das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs	Eawag
Josef Oetiker Alt-Landwirt (Privatperson)	Privat

Zustimmungsgrad der Stellungnahmen (gemäss Deklaration und konkreten Aussagen zu den einzelnen Artikeln)

Abkürzung	0 Neutral, keine Aussage oder unklar 1 Zustimmung 2 Mehrheitliche Zustimmung 3 Mehrheitliche Ablehnung, weil zu wenig streng (im Sinn Gewässerschutz) 4 Mehrheitliche Ablehnung, weil zu streng (im Sinn Gewässerschutz) 5 Mehrheitliche Ablehnung unbegründet oder "neutral" 6 Ablehnung, weil zu wenig streng (im Sinn Gewässerschutz) 7 Ablehnung, weil zu streng (im Sinn Gewässerschutz) 8 Ablehnung, unbegründet oder "neutral"	generell	Antrag auf zusätzliche Bestimmung innerhalb Vorlage	Antrag ausserhalb Vorlage	47a Abs.1	47a Abs. 2	48 Abs.3	48a Abs.1	48a Abs.2	48a Abs.3 Bst. a	Art. 48a Abs. 3 Bst. b	Übergangsbst. Abs. 1	Übergangsbst. Abs. 2	Übergangsbst. Abs. 3	Übergangsbst. Abs. 4	Übergangsbst. Abs. 5
Kantone																
AG		2	1	0	2	1	2	1	1	2	4	1	2	8	2	1
AI		2	1	0	2	2	1	1	1	4	4	1	1	1	2	2
AR		2	1	0	2	2	1	1	1	2	8	2	2	2	2	1
BE		2	1	0	2	2	1	1	2	2	1	2	2	2	2	1
BL		5	0	1	2	0	1	6	6	6	6	0	0	0	2	2
BS		2	0	0	1	1	1	1	1	2	0	2	1	1	1	1
FR		4	0	0	2	2	1	7	7	7	7	1	1	0	2	1
GE		2	0	0	2	0	2	2	1	2	2	1	1	1	1	1
GL		2	1	0	2	2	1	1	1	2	1	1	1	1	2	1
GR		2	1	1	4	2	2	2	1	3	2	2	2	2	2	1
JU		2	0	0	1	1	2	1	1	6	6	2	1	1	1	1
LU		2	1	0	1	2	2	1	1	2	6	2	2	2	2	1
NE		5	0	0	4	2	4	1	1	2	2	2	1	1	1	1
NW		2	1	0	2	0	1	1	1	2	2	2	0	0	0	0
OW		2	1	0	1	2	1	1	1	2	8	2	2	2	2	1
SG		2	1	0	2	2	1	2	1	2	6	2	2	2	2	1
SH		2	1	0	2	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2	1
SO		2	1	0	2	2	1	1	1	2	2	1	2	2	2	1
SZ		2	0	0	1	2	2	1	1	2	2	2	1	1	2	1
TG		2	1	0	2	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2	1

Abkürzung	0 Neutral, keine Aussage oder unklar 1 Zustimmung 2 Mehrheitliche Zustimmung 3 Mehrheitliche Ablehnung, weil zu wenig streng (im Sinn Gewässerschutz) 4 Mehrheitliche Ablehnung, weil zu streng (im Sinn Gewässerschutz) 5 Mehrheitliche Ablehnung unbegründet oder "neutral" 6 Ablehnung, weil zu wenig streng (im Sinn Gewässerschutz) 7 Ablehnung, weil zu streng (im Sinn Gewässerschutz) 8 Ablehnung, unbegründet oder "neutral"	generell	Antrag auf zusätzliche Bestimmung innerhalb Vorlage	Antrag ausserhalb Vorlage	47a Abs. 1	47a Abs. 2	48 Abs. 3	48a Abs. 1	48a Abs. 2	48a Abs. 3 Bst. a	Art. 48a Abs. 3 Bst. b	Übergangsbst. Abs. 1	Übergangsbst. Abs. 2	Übergangsbst. Abs. 3	Übergangsbst. Abs. 4	Übergangsbst. Abs. 5
TI		2	1	0	2	2	1	2	1	2	1	1	2	2	1	1
UR		2	0	0	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	2
VD		2	0	0	2	2	1	1	1	2	1	1	7	7	2	7
VS		2	1	0	2	2	2	1	1	2	8	2	2	2	2	1
ZG		2	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	1
ZH		2	1	0	2	2	1	1	1	2	8	1	2	2	2	1
Kantonale Konferenzen und Vereinigungen																
BPUK	Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	2	1	0	2	2	1	1	1	2	8	2	2	2	2	1
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft	2	1	0	2	2	1	1	1	2	8	2	2	2	2	1
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	2	1	0	2	2	1	1	1	2	8	2	2	2	2	1
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter	2	1	0	2	2	1	1	1	2	8	2	2	2	2	1
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	2	0	0	0	0	2	1	1	3	6	0	2	7	1	1
Im Parlament vertretene politische Parteien																
FDP	FDP. Die Liberalen	4	0	1	0	0	0	0	0	4	4	0	0	0	0	0
GPS	Grüne Schweiz	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
GLP	Grünliberale Partei Schweiz	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
SVP	Schweizerische Volkspartei	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	2	1	0	2	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete																
GemV	Schweizerischer Gemeindeverband	2	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	1
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	2	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	7	7
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft																
econoS	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	4	0	1	1	1	7	4	1	4	4	0	0	0	0	0
SBV	Schweizer Bauernverband	4	1	1	2	0	7	7	2	7	7	1	1	7	7	1

Abkürzung	0 Neutral, keine Aussage oder unklar 1 Zustimmung 2 Mehrheitliche Zustimmung 3 Mehrheitliche Ablehnung, weil zu wenig streng (im Sinn Gewässerschutz) 4 Mehrheitliche Ablehnung, weil zu streng (im Sinn Gewässerschutz) 5 Mehrheitliche Ablehnung unbegründet oder "neutral" 6 Ablehnung, weil zu wenig streng (im Sinn Gewässerschutz) 7 Ablehnung, weil zu streng (im Sinn Gewässerschutz) 8 Ablehnung, unbegründet oder "neutral"	generell	Antrag auf zusätzliche Bestimmung innerhalb Vorlage	Antrag ausserhalb Vorlage	47a Abs. 1	47a Abs. 2	48 Abs. 3	48a Abs. 1	48a Abs. 2	48a Abs. 3 Bst. a	Art. 48a Abs. 3 Bst. b	Übergangsbst. Abs. 1	Übergangsbst. Abs. 2	Übergangsbst. Abs. 3	Übergangsbst. Abs. 4	Übergangsbst. Abs. 5
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	7	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Weitere Wirtschaftsvertreter																
Ecoswiss	Schweiz. Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	2	1	0	0	0	0	0	0	2	1	2	2	2	2	2
JardinS	JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1
SCI	scienceIndustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences	4	0	1	1	1	7	4	1	4	4	0	0	0	0	0
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	4	1	0	1	1	8	7	1	7	7	2	0	0	0	0
WaldS	WaldSchweiz Verband der Waldeigentümer	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0
Nationale Umweltschutzorganisationen																
AquaV	Aqua Viva	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
FairFish	Verein fair-fish.ch	2	1	0	1	1	0	0	1	2	0	2	2	1	2	2
GreenP	Greenpeace Schweiz	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
proNat	Pro Natura Schweiz	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
PUSCH	Praktischer Umweltschutz Schweiz	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
SFV	Schweizerischer Fischereiverband	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
BirdL	Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
WWF	WWF Schweiz	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
Sektionen nationaler Umweltschutzorganisationen																
WWF-LU	WWF-Sektion Luzern	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
WWF-UR	WWF-Sektion Uri	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
WWF-VS	WWF-Sektion Wallis	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	2	2	2
Wasserversorgung und Wasserwirtschaft																
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	2	1	0	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
4Aqua	Die Stimme des Wassers	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2

Abkürzung	0 Neutral, keine Aussage oder unklar 1 Zustimmung 2 Mehrheitliche Zustimmung 3 Mehrheitliche Ablehnung, weil zu wenig streng (im Sinn Gewässerschutz) 4 Mehrheitliche Ablehnung, weil zu streng (im Sinn Gewässerschutz) 5 Mehrheitliche Ablehnung unbegründet oder "neutral" 6 Ablehnung, weil zu wenig streng (im Sinn Gewässerschutz) 7 Ablehnung, weil zu streng (im Sinn Gewässerschutz) 8 Ablehnung, unbegründet oder "neutral"	generell	Antrag auf zusätzliche Bestimmung innerhalb Vorlage	Antrag ausserhalb Vorlage	47a Abs. 1	47a Abs. 2	48 Abs. 3	48a Abs. 1	48a Abs. 2	48a Abs. 3 Bst. a	Art. 48a Abs. 3 Bst. b	Übergangsbest. Abs. 1	Übergangsbest. Abs. 2	Übergangsbest. Abs. 3	Übergangsbest. Abs. 4	Übergangsbest. Abs. 5
AWBR	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1
Mitglieder des Schweizerischen Bauernverbands SBV: kantonale Bauernverbände, Dach- und Fachorganisationen, 1 Fachkommission des SBV und 1 regionaler Mitgliedverband einer Fachorganisation des SBV																
AgriGE	AgriGenève (association faîtière de l'agriculture genevoise)	7	0	1	2	1	0	7	7	7	7	0	7	7	7	7
AgriJU	AgriJura (Chambre d'agriculture du Jura CJA)	2	0	0	1	1	1	1	1	2	6	1	1	1	1	1
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	0	0	0	2	0	7	0	0	4	4	0	0	0	4	0
BioS	Bio Suisse	2	0	0	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	2	2
BVAR	Bauernverband Appenzell Ausser rhoden	4	1	1	2	1	7	7	2	7	7	1	1	7	7	1
BVBB	Bauernverband beider Basel	4	1	1	2	2	7	4	2	7	7	1	1	4	4	1
BVGL	Glarner Bauernverband	4	1	1	2	0	7	7	2	7	7	1	1	7	7	1
BVLU	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)	4	1	1	2	1	7	4	2	7	7	1	1	4	4	1
BVSG	St. Galler Bauernverband	4	1	0	2	2	7	7	2	4	4	2	1	2	2	1
JULA	Junglandwirtschaftskommission des Bauernverbandes	4	1	1	2	1	7	7	2	7	7	1	1	7	7	1
Promét	Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	4	0	0	7	7	7	4	1	7	7	4	1	0	3	0
SBLV	Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband	4	0	0	2	2	7	7	2	7	7	7	1	4	4	1
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	7	0	0	2	2	4	2	2	4	4	1	1	4	4	1
SMP	Schweizer Milchproduzenten	4	1	1	2	2	7	4	2	7	7	2	1	4	4	1
SOBV	Solothurner Bauernverband	4	1	1	2	2	7	7	2	7	7	1	1	4	4	1
SOV	Schweizer Obstverband	2	1	0	2	2	7	7	1	7	7	1	1	8	0	0
SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer	4	1	1	2	1	7	7	2	7	7	1	1	7	7	1
SwissBeef	Swiss Beef	7	1	1	2	2	7	4	2	4	4	1	1	7	7	1
VSKP	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten	4	1	0	2	1	7	7	2	7	7	1	1	7	7	1
ZSBB	Zentralschweizer Bauernbund	4	1	1	2	1	7	7	2	7	7	1	1	7	7	1

Abkürzung	0 Neutral, keine Aussage oder unklar 1 Zustimmung 2 Mehrheitliche Zustimmung 3 Mehrheitliche Ablehnung, weil zu wenig streng (im Sinn Gewässerschutz) 4 Mehrheitliche Ablehnung, weil zu streng (im Sinn Gewässerschutz) 5 Mehrheitliche Ablehnung unbegründet oder "neutral" 6 Ablehnung, weil zu wenig streng (im Sinn Gewässerschutz) 7 Ablehnung, weil zu streng (im Sinn Gewässerschutz) 8 Ablehnung, unbegründet oder "neutral"	generell	Antrag auf zusätzliche Bestimmung innerhalb Vorlage	Antrag ausserhalb Vorlage	47a Abs. 1	47a Abs. 2	48 Abs. 3	48a Abs. 1	48a Abs. 2	48a Abs. 3 Bst. a	Art. 48a Abs. 3 Bst. b	Übergangsbst. Abs. 1	Übergangsbst. Abs. 2	Übergangsbst. Abs. 3	Übergangsbst. Abs. 4	Übergangsbst. Abs. 5
AZO	Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten	2	1	0	2	2	7	7	1	7	7	1	1	8	0	0
weitere Teilnehmende																
FFU	FachFrauen Umwelt	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	2	1	2	2
SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	2	1	0	0	0	1	0	0	2	0	2	0	0	2	0
AGB	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung	2	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	7	7
Eawag	Eawag: Das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs	2	1	0	1	1	1	1	1	2	1	2	1	1	2	1
Privat	Josef Oetiker Alt-Landwirt (Privatperson)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0